

# Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

**Postanschrift:**  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster  
Raum N 4030

**Telefon:**  
0251/411-4030 o. -4043  
**FAX:** 0251/41184030  
**PRfoerderschulen@brms.nrw.de**

**Vorsitzender:**  
Claus Funke  
Tel. 02362/9997311 (priv.)  
claus-funke@t-online.de

## Überblick über Möglichkeiten von Teilzeit und Beurlaubung

Maßnahme	gesetzl. Verankerung	Bemerkungen	Beihilfe-Anspruch
<b>Teilzeit (TZ)</b>			
Voraussetzungslose TZ	§ 63 LBG	mind. 50 % Beschäftigungsumfang, keine Höchstdauer	ja
TZ aus familiären Gründen	§ 64 LBG, § 11 TV-L	mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ist zu erbringen Voraussetzung: Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen	ja
unterhältliche Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	§ 64 LBG, § 11 TV-L	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen</li> <li>• nur während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung aus familiären Gründen möglich</li> <li>• keine Stundenuntergrenze</li> </ul>	ja
Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell/ Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell aus familienpolitischen Gründen	§ 65 LBG, § 11(2) TV-L	1,5 - 7 Jahresmodell, anteilige Besoldung	ja
Altersteilzeit	§ 66 LBG	muss bis zum Ruhestand gehen	ja
<b>Elternzeit (EZ)</b>			
Elternzeit	§ 74 LBG, §§ 9-14 FrUrlV BEEG	Geburten ab 01.07.15: 3 Jahre ab Geburt; Übertragung bis zu 2 Jahren möglich (Inanspruchnahme bis Vollendung des 8. Lebensjahres)	ja, aber nur, wenn keine Leistungen über einen beihilfeberechtigten Partner geltend gemacht werden können und keine gesetzl. Familien-versicherung greift
Beschäftigung während der Elternzeit (Teilzeit in Elternzeit)	§ 64, § 74 LBG BEEG	Förderschulen: möglich im Umfang von 1- 21 Unterrichtsstunden	
<b>weitere Möglichkeiten</b>			
Familienpflegezeit	§ 67 LBG	max. 2 Jahre Pflegezeit + 2 Jahre Nachpflegezeit mind. 15 Std. Arbeitszeit = 10 Unterrichtsstunden	ja
Sonderurlaub aus unterschiedlichen Anlässen	§ 33 FrUrlV, § 28 TV-L	u.a. Erkrankung des Kindes, Todesfall in der Familie, Geburt des Kindes, Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten, für gewerkschaftliche Funktionärstätigkeiten...	ja
<b>Beurlaubung ohne Bezüge</b>			
Beurlaubung aus familiären Gründen	§ 64 LBG, § 28 TV-L	Voraussetzung: Kind unter 18 Jahren oder einem nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen	ja
Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	§ 70 LBG Abs.1 Nr.1	max. 6 Jahre	nein
kurzzeitige Beurlaubung (Arbeitsverhinderung)	§ 2 (1) Pflegezeitgesetz, § 16 FrUrlV NRW	für bis zu 10 Arbeitstage	ja
Altersurlaub	§ 70 (1) Nr. 2 in Verb. mit § 70 (4) LBG, § 28 TV-L	frühestens nach Vollendung des 50. Lebensjahres möglich für max. 15 Jahre	nein